



Satzung des Pride am Rhein e.V. – Final 2025

Satzung des Pride am Rhein e.V.

(Fassung vom 28. September 2024, angepasst 16.11.2025)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Pride am Rhein e.V.**
 2. Er hat seinen Sitz in **Leverkusen**.
 3. Der Verein ist im **Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 21795** eingetragen.
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und Lebensweisen.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Der Verein tritt für Akzeptanz, Vielfalt, Inklusion, Bildung und kulturellen Austausch ein.
 6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere des Christopher Street Day (CSD) in Leverkusen,
 - Bildungs- und Aufklärungsarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Förderung von Kultur- und Gemeinschaftsprojekten,
 - Kooperation mit Institutionen, Verbänden und Organisationen.
-

§ 3 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
 2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
 4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Verein (GO-Verein).
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung für den Verein (GO-Verein).
-

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag gemäß der **Beitragsordnung**.
 2. Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag.
 3. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand jährlich.
-

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
 3. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Verein.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. ggf. eingerichtete Gremien oder Beiräte.
-

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Geschäftsordnung für den Verein (GO-Verein),
 - die Geschäftsordnung für den Vorstand (GO-Vorstand),
 - die Beitragsordnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - weitere in der Satzung vorgesehene Angelegenheiten.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
-

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern**.
 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Vorsitz,
 - Finanzvorstand,
 - Schriftführung / interne Administration.
 3. Die weiteren Ressorts und Zuständigkeiten ergeben sich aus der **Ressortordnung**.
 4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 5. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
 6. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
-

§ 10 Gremien und Beiräte

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können Gremien oder Beiräte eingerichtet werden.
 2. Ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise werden in der **GO-Verein** geregelt.
-

§ 11 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren.
 2. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.
-

§ 12 Strukturordnung

1. Zur Regelung der internen Aufgabenverteilung gilt die **Ressortordnung**, die durch den Vorstand beschlossen wird.
 2. Änderungen der Ressortordnung sind dem Vorstand vorbehalten.
-

§ 13 Satzungs- und Zweckänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die im Sinne der Vereinsziele tätig ist.
-

§ 14 Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke.
 2. Näheres regelt die **Datenschutzordnung**, die Bestandteil der GO-Verein ist.
-

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **23. August 2023** beschlossen und tritt in der überarbeiteten Fassung vom **16. November 2025** in Kraft.